

# Satzung des "Fördervereins Historische Evangelische Kirche Monheim e.V."

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Förderverein Historische Evangelische Kirche Monheim".

Nach Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald zu erwirken ist, trägt der Name den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein). Er hat seinen Sitz in Monheim.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Erhaltung, Renovierung und Pflege des Kirchengebäudes und der Nebengebäude, soweit sie kirchlichen Zwecken dienen, finanziell zu fördern. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein bringt die Mittel für diesen Zweck auf und stellt sie der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim hierfür zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über ihre Vergabe bedarf es eines Beschlusses des Vorstands. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird – mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses – erst mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Es bleibt dem Mitglied überlassen, die Höhe seines jeweiligen Jahresbeitrages festzulegen; jährlicher Mindestbeitrag: Euro 20,00.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in als Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, in geheimer Abstimmung geschehen.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so findet die Ersatzwahl auf einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Der Restvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist lediglich der/die Vorsitzende. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Er beschließt über die Verwendung der Mittel.

Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in beruft den Vorstand ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Er/Sie leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der/Die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere aber die Beschlüsse des Vorstandes aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der/Die Schatzmeister/in führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur nach Gegenzeichnung durch die/den Vorsitzenden oder den/die Stellvertreter/in leisten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Vereinsmitgliedern beschlussfähig.

Für den Fall, dass die Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder dem/der Stellvertreter/in geleitet. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (soweit erforderlich)
- e) Verschiedenes

Die Prüfung des Rechnungsberichtes erfolgt durch einen in der vorhergehenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfungsausschuss, der aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Vereinsmitgliedern besteht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen

1. wenn wenigstens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine solche verlangen,
2. wenn der Vorstand die Einberufung beschließt,
3. wenn nach § 7 eine Ersatzwahl notwendig ist.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder. Ein/e durch schriftliche Vollmacht bevollmächtigte/r Vertreter/in darf höchstens ein Mitglied vertreten. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den/die Schriftführer/in aufzuzeichnen und vom/von der Versammlungsleiter/in und einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Monheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

### **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Beschlossen in der Gründerversammlung am 06.07.2004 in Monheim.

Geänderte Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 16.März 2014

## Die Gründungsmitglieder:

---

Sylvia Baur

---

Pf. Falk Rüdiger Breuer

---

Dieter Franklin

---

Alfred Fricke

---

Hans Gottschling

---

Uwe Günther

---

Dr. Jochen Kaufmann

---

Michaela Müller

---

Werner Reihn

---

Klaus-Henning Schulze